OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-450247/17/MB/MA

Datum:

Linz, 30. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des G S, D, vertreten durch RA Mag. P, G, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde D, vertreten durch RA Dr. P, E, vom 13.12.2016, GZ: Fin-218-2016, betreffend Hausbesitzabgaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Kanalbenützungsgebühr für den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2015 mit € 2.360,03 inkl. 10 % USt bei einer Bemessungsgrundlage von 203 m³ Wasser für das Jahr 2013 und je 191 m³ Wasser für die Jahre 2014 und 2015 festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde D vom 24.5.2016, GZ: Fin-218-2016, wurden Herrn G S (im Folgenden „Bf“) als Eigentümer der Liegenschaft D 25, Grundstück Nr., EZ, KG D für den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.3.2016 folgende Gebühren festgesetzt:

Abgabenart	Zeitraum	Verbrauch	Preis	ZW-Summe	Betrag inkl. Ust.	Ust.-Satz
Grundsteuer	2.-4. Quartal 2014				215,55 Euro	0,00%
Grundsteuer	1.-4. Quartal 2015				287,40 Euro	0,00%
Grundsteuer	1. Quartal 2016				71,85 Euro	0,00%
Kanalbenützungs-gebühr	01.01.-31.12.2013	308 m³	á 3,96 Euro	1.219,68 Euro		
		Abzügl. Vorauszahlungen		- 573,21 Euro	646,47 Euro	10%
Kanalbenützungs-gebühr	01.01.-31.12.2014	296 m³	á 4,04 Euro	1.195,84 Euro		
		Keine Vorauszahlungen		- 0,00 Euro	1.195,84 Euro	10%
Kanalbenützungs-gebühr	01.01.-31.12.2015	296 m³ ä 4,11 Euro / 4 Vorauszahlungen 3 Vorauszahlungen *a* 304,13 Euro			912,39 Euro	10%
Restmüll-Abfuhr	2.-4. Quartal 2014	60 l Tonne	á 17,24 Euro je Quarta!		51,72 Euro	10%
Restmüll-Abfuhr	1.-4. Quartal 2015	60 l Tonne	á 17,24 Euro je Quartal		68,96 Euro	10%
Restmüll-Abfuhr	1. Quartal 2016	60 l Tonne	á 17,24 Euro je Quartal		17,24 Euro	10%
Müll-Grundgebühr	2.-4. Quartal 2014		á 11,19 Euro je Quartal		33,57 Euro	10%
Müll-Grundgebühr	1.-4. Quartal 2015		á 11,19 Euro je Quartal		44,76 Euro	10%
Müll-Grundgebühr	1. Quartal 2016		á 11,19 Euro je Quartal		11,19 Euro	10%
Abgabenbetrag inkl. Umsatzsteuer					3.556,94	
Darin enthaltene Umsatzsteuer			271,10			
Nettobetrag			3.285,84			

Begründend wurde ausgeführt, dass die Berechnung der Abgabenschuld für die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs 2 der Kanalgebührenordnung für Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft angeschlossen sind, unter Zugrundelegung der Aufzeichnungen der Wassergenossenschaften für die Mengenfeststellung erfolgte. Gemäß § 6 Abs 3 der Kanalgebührenordnung sei die Kanalbenützungsgebühr in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

Die Abgabenschuld für Restmüll-Abfuhr und die Müllgrund-Gebühr würden gemäß § 4 der Abfallgebührenordnung entstehen und seien ebenfalls vierteljährlich gemäß § 5 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

I.2. Gegen den in Punkt I.1. genannten Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung und brachte vor, dass die vorgeschriebenen Gebühren falsch berechnet worden seien, da er den Kanal sowie die Müllentsorgungs-einrichtungen nicht wie im vorgeschriebenen Ausmaß tatsächlich benützt habe.

Insbesondere würden die Abwässer seines Schwimmbades, welches ein Füllvolumen von 55 m³ hat, sowie die jährlich 50 m² für die Reinigung und Nachfüllung des Schwimmbades benötigte Wassermenge nicht in den Kanal eingeleitet, sondern ausschließlich in die hauseigene Zisterne gelangen. Zudem sei eine Begünstigung der Gemeinde für die Verwendung eines bestimmten Reinigungsmittels im Abgabenbescheid nicht berücksichtigt worden. Zu den vorgeschriebenen Müllgebühren brachte der Bf vor, er entsorge seinen Müll, abgepackt in schwarzen Säcken, selbst und benötige daher keine Tonne im Ausmaß von 60 Litern. Abfall wie Sperrmüll, Altholz, Eisen, Blech etc. produziere er nicht, weshalb die Müll-Grundgebühr zu Unrecht vorgeschrieben worden sei.
Seit dem Jahr 2002 bis zum 1. Quartal 2014 habe er in Summe € 2.764,39 zu viel an Kanalbenützungsgebühren bezahlt, sodass er zur Aufrechnung mit der nunmehrigen Vorschreibung berechtigt sei.

I.3. Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde D vom 13.12.2016, GZ: Fin-218-2016, wurde der Berufung insofern stattgegeben, als die bescheidmäßige Festsetzung der Grundsteuer ersatzlos behoben wurde. Im Übrigen wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und wiederholte im Wesentlichen seine Berufungsgründe. Zudem stellte er eine Berechnung der aus seiner Sicht zu viel bezahlten Kanalbenützungsgebühren seit dem Jahr 2007 und deren Aufrechnung mit der nunmehrigen Abgabenforderung dar. Durch den angefochtenen Bescheid werde er in seinen Rechten auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie auf Gleichbehandlung verletzt, weshalb er eine Prüfung der einschlägigen Verordnungsbestimmungen anregte.

I.5. Mit Schreiben vom 29.3.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Am 25.9.2017 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Anwesenheit der Parteien und deren Vertretern statt.

I.7. Mit Erkenntnis vom 16. Oktober 2017, LVwG-450247/8/MB/MA, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Begründend wurde auf die Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs verwiesen, welche keine Bedenken dagegen hegt, die Kanalbenützungsgebühr pauschalierend nach dem Wasserverbrauch abzurechnen. Nach dieser Rechtsprechung sei die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch in typisierende Betrachtung sachlich gerechtfertigt, da bekanntlich nicht jedes ge- oder verbrauchte Wasser in den Kanal abgeleitet werde, beispielsweise aufgrund des Gießens des Rasens im Hausgarten (ua VwGH 17.8.1998, 97/17/0452; VfGH 27.06.1986, B 842/84). Für die nicht in den Kanal

eingeleiteten Schwimmbadwässer, welche in Zisternen gesammelt und wiederum zum Gießen des Gartens verwendet würden, sei aufgrund der an den Wasserverbrauch gekoppelten Kanalbenützungsgebühr eine solche vorzuschreiben gewesen.
Hinsichtlich der Vorschreibung von Müllabfuhr- und -grundgebühren sei die Beschwerde abzuweisen gewesen, da die Gemeinde D die Gebühren laut der geltenden Abfallgebührenordnung rechtmäßig vorgeschrieben hätte und sie zu einer Vorschreibung gemäß dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen sei.

I.8. Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erhob der Bf Revision.

I.9. Mit Erkenntnis vom 27.3.2018, Ra 2018/16/0011-9, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf, insoweit es über Kanalbenützungsgebühren abspricht. Im Übrigen wurde die Revision zurückgewiesen. Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass § 4 Abs 7 erster Satz der Kanalgebührenordnung 2010 der Gemeinde D anordne, dass für die Einleitung von Schwimmbadwässern eine Gebühr nach Abs 2 zu entrichten sei. Daraus sei zu schließen, dass eine Gebühr nicht zu entrichten ist, wenn Schwimmbadwässer nicht in den Kanal geleitet werden. Durch die Abweisung der Beschwerde sei das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht daher mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet.
Hinsichtlich der Gebühren für Müllentsorgung sei keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen gewesen, weshalb die Revision diesbezüglich zurückzuweisen war.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die von den Parteien vorgelegten Unterlagen, sowie mit Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Demnach wird folgender S a c h v e r h a l t vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft EZ, Grundstück Nr., KG D, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus mit der Adresse D 25, welches an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage des Ortes angeschlossen ist. Der Wasserverbrauch wird mittels geeignetem Wasserzähler ermittelt. Auf dem Grundstück befindet sich ein Schwimmbad mit einem Füllvolumen von 55 m³, welches mit dem Wasser aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage befüllt wird. Jährlich werden für

die erstmalige Befüllung, Nachfüllung und Reinigung des Schwimmbades 105 m³ Wasser verbraucht, welche aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogen werden. Das Schwimmbad ist nicht mit der örtlichen Kanalisationsanlage verbunden. Die Abwässer des Schwimmbades werden vom Bf mit einer Schmutzwasserpumpe in eine am Grundstück des Bf befindliche Zisterne gepumpt und nicht in den Kanal eingeleitet. Anschließend werden sie für die Bewässerung des Gartens bzw. von Pflanzen verwendet.
Für den gegenständlichen Festsetzungszeitraum existiert keine durch Verordnung festgelegte Regelung, wodurch sich die Kanalbenützungsgebühr aufgrund der Verwendung eines bestimmten Reinigungsmittels für das Schwimmbad mindern würde.
Der Bf bewohnt die gegenständliche Liegenschaft, welche an die Abfallabfuhr angeschlossen ist. Er produziert ein nur geringes Restmüllaufkommen. Die von der Gemeinde D vorgeschriebene Mülltonne mit einem Fassungsvolumen von 60 Litern benützt er nicht im gesamten Ausmaß.

III.

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idF LGBl. Nr. 90/2013, lauten wie folgt:

II. ABSCHNITT
SAMMLUNG, BEREITSTELLUNG UND BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN

§ 5
Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Sammlung und die Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle haben unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze des § 1 und auf der Grundlage der Abfallordnung (§ 6) zu erfolgen.

(2) Die Sammlung der Hausabfälle im Abholbereich hat durch die Gemeinde in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. In Gemeindegebieten, in denen die Abholung der Biotonnenabfälle gemäß Abs. 3 oder 4 erfolgt oder eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens sechs Wochen. Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind.

(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle im Abholbereich hat durch die Gemeinde in regelmäßigen, zwei Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Der Abholbereich umfasst jedenfalls das dicht besiedelte Gemeindegebiet und wird in der Abfallordnung festgelegt. Wenn regelmäßig

geeignete biologische Substanzen oder andere geeignete technische Maßnahmen, die den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam verlangsamen, verwendet werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens vier Wochen. Eine Abholung der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, wenn diese einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Die Sammlung der Grünabfälle und der außerhalb des dicht besiedelten Gemeindegebiets anfallenden Biotonnenabfälle kann durch die Gemeinde durch Abholung erfolgen, wenn die Gemeinde dies in der Abfallordnung festgelegt hat; andernfalls hat sie Sammelstellen zu errichten oder die Übernahme dieser Abfälle bei der Behandlungsanlage zu ermöglichen. Betreffend die Abfuhrintervalle ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Eine Abholung der Grünabfälle und der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, wenn diese einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle kann durch die Gemeinde durch Abholung erfolgen, wenn die Gemeinde dies in der Abfallordnung festgelegt hat; eine Abholung ist in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durchzuführen. In Gemeindegebieten, in denen die Abholung der Biotonnenabfälle gemäß Abs. 3 oder 4 erfolgt, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens sechs Wochen.

(6) Die Sammlung der sperrigen Abfälle hat durch die Gemeinde mindestens einmal im Jahr durch Abholung zu erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn für die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen in der Gemeinde oder in Nachbargemeinden regelmäßige Abgabemöglichkeiten für sperrige Abfälle bestehen und sperrige Abfälle von der Gemeinde zusätzlich gegen vorherige Anmeldung abgeholt werden.

(7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der im Abs. 2 bis 6 angeführten Aufgaben Dritter (Bezirksabfallverband, andere Gemeinden, private Unternehmen) bedienen und schriftlich vereinbaren, dass diese die ihr obliegenden Sammlungsverpflichtungen gänzlich oder zum Teil übernehmen.

(8) Die Gemeinde hat jährlich die Mengen der von ihr oder in ihrem Auftrag gesammelten Abfälle, getrennt nach Abfallarten, an den Bezirksabfallverband zu melden. Diese Meldungen sind jeweils bis 15. März für das Vorjahr zu erstatten.

§ 6
Abfallordnung

(1) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze (§ 1) dieses Gesetzes sowie auf der Grundlage des Landes-Abfallwirtschaftsplans (§ 18) und des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms (§ 19) mit Verordnung eine Abfallordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Festlegung allfälliger Ausnahmen vom Abholbereich für Hausabfälle (Sonderbereich im Sinn des Abs. 2 bzw. erweiterter Sonderbereich im Sinn des Abs. 3); die Festlegung der Ausnahmen vom Abholbereich hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum jeweiligen Sonderbereich möglich wird;

2. die Festlegung des Abholbereichs für Biotonnenabfälle; die Festlegung hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum Abholbereich möglich wird;

3. die allfällige Festlegung eines Abholbereichs für Grünabfälle und nicht im dicht besiedelten Gemeindegebiet anfallende Biotonnenabfälle (§ 5 Abs. 4);

4. die allfällige Festlegung eines Abholbereichs für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5), wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Organisation der Sammlung dieser Abfälle geboten ist;

5. die Art der Sammlung von sperrigen Abfällen (§ 5 Abs. 6) und allenfalls die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann sperrige Abfälle abgegeben werden können;

6. die Standorte von Anlagen, in denen die im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle und Grünabfälle behandelt werden und die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle dort abgegeben werden können

7. die Abfuhrintervalle für jene Abfälle, für die eine Abholung vorgesehen ist sowie die Art und Weise der Durchführung der Sammlung;

8. die Festlegung der Orte und Zeiten, wo und wann Abfälle abgegeben werden können, für die eine Abholung in der Abfallordnung nicht vorgesehen ist;

9. Vorschriften über Abfallbehälter (§ 7); insbesondere Regelungen über Anzahl, Art, Größe und Beschaffung der zu verwendenden Abfallbehälter je nach Abfallart, Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und Länge der Abfuhrintervalle;

10. erforderlichenfalls besondere Vorschriften über die Sammlung der Abfälle von Ferienwohnungen

(2) Der Gemeinderat kann in der Abfallordnung Teilgebiete der Gemeinde vom Abholbereich für Hausabfälle ausnehmen, wenn diese Abfälle von diesen Liegenschaften auf Grund ihrer Lage und der Art der Verkehrserschließung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten gesammelt bzw. abgeführt werden können (Sonderbereich).

(3) Der Gemeinderat kann in der Abfallordnung Teilgebiete der Gemeinde oder die gesamte Gemeinde vom Abholbereich für Hausabfälle ausnehmen, wenn die auf diesen Liegenschaften anfallenden Hausabfälle von den Abfallbesitzern oder Abfallbesitzerinnen zu Sammeleinrichtungen gebracht werden (erweiterter Sonderbereich). Im erweiterten Sonderbereich müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Sammeleinrichtung muss in angemessener Entfernung im Gemeindegebiet situiert, für die Sammlung eingerichtet und während der Abgabezeiten ständig überwacht werden.

2. Die Namen und Adressen der Personen, deren Hausabfälle abgegeben werden und die Zeiten der Abgabe sind nachweislich festzuhalten

3. Es muss sichergestellt werden, dass die Hausabfälle von jenen Abfallbesitzern oder Abfallbesitzerinnen, die diese Abfälle nicht zu den Sammeleinrichtungen bringen können oder wollen, gemäß § 5 Abs. 2 abgeholt werden.

IV. ABSCHNITT
ABFALLGEBÜHR

§ 18
Abfallgebühr

(1) Die Gemeinden werden berechtigt und - mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut - verpflichtet, von den Eigentümern oder Eigentümerinnen jener Liegenschaften, auf denen Siedlungsabfälle anfallen und die im Gemeindegebiet liegen, eine Abfallgebühr einzuheben. Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus

1. dem Abfallsammlungsbeitrag (Abs. 2),
2. dem Abfallwirtschaftsbeitrag (Abs. 3) und
3. dem Abfallbehandlungsbeitrag (Abs. 4).

(2) Der Abfallsammlungsbeitrag ist ein Beitrag zu den Kosten, die der Gemeinde durch die Erfüllung der ihr durch dieses Landesgesetz zukommenden Aufgaben entstehen. Diese Aufgaben sind:

1. Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle (§ 5 Abs. 2),
2. Sammlung der Biotonnenabfälle (§ 5 Abs. 3 und 4),
3. Sammlung der Grünabfälle (§ 5 Abs. 4),
4. Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5),
5. Sammlung der sperrigen Abfälle (§ 5 Abs. 6),
6. Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Einrichtungen zur Behandlung von biogenen Abfällen (§ 9),
7. sonstige von der Gemeinde zu erbringende Leistungen, wie z. B. Abfallsammlung auf öffentlichen Plätzen, Bereitstellung der Abfallbehälter.

(3) Der Abfallwirtschaftsbeitrag ist jener Beitrag, den die Gemeinde zum Aufwand des Bezirksabfallverbands und des Landesabfallverbands (wie Verwaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Altstoffsammlung u. dgl.) zu leisten hat. Der Abfallwirtschaftsbeitrag ist vom Landesabfallverband und vom Bezirksabfallverband nach einem Schlüssel, der auf die Einwohner und auf jene Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen, die gemäß § 5 Abs. 5 in den Abholbereich

einbezogen sind, Bezug nimmt, zu berechnen und vom Bezirksabfallverband den Gemeinden so fristgerecht vorzuschreiben, dass eine Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag möglich ist. § 10 Abs. 4 Oö. Gemeindeverbändegesetz gilt sinngemäß.

(4) Der Abfallbehandlungsbeitrag ist jener Beitrag, den die Gemeinde zur Deckung der dem Bezirksabfallverband entstehenden Kosten der Abfallbehandlung (§ 14 Abs. 1 Z 5) zu leisten hat. Der Abfallbehandlungsbeitrag ist vor allem nach der Menge (Volumen bzw. Gewicht der Abfälle) der in den einzelnen Gemeinden anfallenden und zu behandelnden Abfälle so fristgerecht vorzuschreiben, dass eine Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag möglich ist. § 10 Abs. 4 Oö. Gemeindeverbändegesetz gilt sinngemäß.

(5) Der Aufwand, der dem Bezirksabfallverband aus der Übertragung bestimmter Aufgaben durch einzelne Gemeinden (§ 5 Abs. 7) entsteht, ist von den betreffenden Gemeinden selbst zu tragen und hat nicht in den Abfallwirtschaftsbeitrag oder in den Abfallbehandlungsbeitrag einzufließen.

(6) Bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags (Abs. 2) sind die Kosten für folgende Leistungen in einem Pauschalbetrag zu erfassen:

1. Abholung der Hausabfälle (§ 5 Abs. 2),
2. Abholung der Biotonnenabfälle (§ 5 Abs. 3),
3. Sammlung der Grünabfälle (§ 5 Abs. 4),
4. mindestens einmalige jährliche Abholung oder regelmäßige Entgegennahme der sperrigen Abfälle (§ 5 Abs. 6),
5. Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen (§ 9),
6. sonstige von der Gemeinde zu erbringende Leistungen (Abs. 2 Z 7).

(7) Wenn einzelne Leistungen (Abs. 6) von der Gemeinde zulässigerweise nicht angeboten oder im ausgewiesenen erweiterten Sonderbereich nicht erbracht werden, so kann dies durch Abschläge vom Pauschalbetrag berücksichtigt werden. Für die Abholung der sperrigen Abfälle (§ 5 Abs. 6) gegen vorherige Anmeldung können Zuschläge zum Pauschalbetrag vorgeschrieben werden.

(8) Zur Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags für die Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) ist der Pauschalbetrag gemäß Abs. 6 anzuwenden. Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Gemeinden haben die Abfallgebühr in der Abfallgebührenverordnung gemäß § 15 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, festzusetzen. *(Anm: LGBl.Nr. 32/2011)*

(10) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühr beginnt mit Anfang des Monats nach Inkrafttreten der Abfallordnung, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde D vom 19.7.2012, Gem-13-2012, öffentlich angeschlagen von 21.06.2012 bis 9.7.2012, lauten:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	€	5,30
	mit 90 Liter Inhalt	€	7,15
	mit 120 Liter Inhalt	€	8,29

b) (...)
c) (...)

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgesetzten Gebühren ist eine monatliche Grundgebühr (Kosten für Sperrmüll, Altholz, Eisen, Blech, etc.,) zu entrichten; diese beträgt:

pro an die Abfallabfuhr angeschlossene Liegenschaft	€	3,73

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde D vom 9.11.2010, Gem-13-2010, öffentlich angeschlagen von 17.11.2010 bis 2.12.2010, lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlagen haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für Grundstücke, die an die jeweils genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage des Ortes angeschlossen sind, € 3,42 zuzüglich der gesetzlichen MWSt. je m³ verbrauchten Wassers, wobei eine jährliche Mindestgebühr in der Höhe der für 30 m³ Wasserverbrauch zu entrichtenden Gebühr festgesetzt wird.
Die Mengenfeststellung des, aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, wird durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen, Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden die Aufzeichnungen der jeweiligen Wassergenossenschaft herangezogen.

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]
(6) [...]
(7) Für die Einleitung von Schwimmbadwässern ist eine Gebühr nach Abs. 2 zu entrichten. Die Einleitungsmenge ist auf max. 3 l/s zu begrenzen. Während starker Regenfälle soll wegen der hydraulischen Belastung nicht eingeleitet werden.
(8) [...]
(9) [...]

III.1.4. Die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs 2 der Kanalgebührenordnung beträgt pro Kubikmeter für das Jahr 2013 laut Beschluss des Gemeinderates vom 4.12.2012 € 3,60 exkl. USt, für das Jahr 2014 laut Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2013 € 3,67 exkl. USt und für das Jahr 2015 laut Beschluss des Gemeinderates vom 9.12.2014 € 3,74 exkl. USt.

III.2.1. Vorerst wird festgehalten, dass der Bf keine Einwände gegen die ermittelte Wassermenge hat, welche er bezogen bzw. verbraucht hat. Zudem steht fest, dass das Schwimmbad nicht an den Kanal angeschlossen ist und zu dessen Befüllung und Reinigung jährlich 105 m³ Wasser verbraucht werden, welches von der genossenschaftlichen Wasserversorgungsgemeinschaft bezogen und von einem geeigneten Zähler gemessen wird.

Angefochten wird lediglich die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren für bezogenes, jedoch nicht in den Kanal eingeleitetes Wasser.

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde D regelt in § 4 Abs 2, dass für jeden m³ verbrauchten Wassers aus der genossenschaftlichen Ortswasserleitung auch eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten ist. Gemäß § 4 Abs 7 der Kanalgebührenordnung ist für die Einleitung von Schwimmbadwässern eine Gebühr nach Abs 2 zu entrichten. Eine Ermäßigung für die Verwendung eines bestimmten Reinigungsmittels ist nicht vorgesehen.

Diese Verordnung wurde ordnungsgemäß kundgemacht, in dem sie mehr als zwei Wochen an der Amtstafel angeschlagen war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt aufgrund der bisherigen Rechtsprechung der Höchstgerichte (VwGH 17.8.1998, 97/17/0452; VfGH 27.06.1986, B 842/84) keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27.3.2018, Ra 2018/16/0011-9 Folgendes ausgeführt: Gemäß § 4 Abs 7 der Kanalgebühren-ordnung der Gemeinde D ist für die Einleitung von Schwimmbadwässern in die Kanalisation eine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Daraus sei zu

schließen, dass für nicht eingeleitete Schwimmbadwässer keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben ist, auch wenn die Kanalbenützungsgebühr laut Kanalgebührenordnung grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch zu bemessen ist.

Die nicht in den Kanal eingeleiteten Schwimmbadwässer sind daher von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr abzuziehen.

Für den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2015 ergibt sich daher folgende Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr:

	Verbrauchtes Wasser	Nicht eingeleitete Schwimmbad-wässer	Bemessungs-grundlage	Gebühr je m³ Abwasser exkl. USt	Jährliche Gebühr
2013	308 m³	105 m³	203 m³	€ 3,60	€ 730,80
2014	296 m³	105 m³	191 m³	€ 3,67	€ 700,97
2015	296 m³	105 m³	191 m³	€ 3,74	€ 714,34
Abgabenbetrag gesamt exkl. USt					€ 2.145,48
+10% USt					€ 214,55
Abgabenbetrag gesamt inkl. USt					€ 2.360,03

Die Gebühr war bereits fällig.

Vom Bf wurden bereits Vorauszahlungen auf die Kanalbenützungsgebühr getätigt. Die konkrete Zahllast ist im Wege des Abgabeneinhebungsverfahrens von der Abgabenbehörde erster Instanz zu ermitteln.

Wenn der Bf vorbringt, bei der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr sei eine Ermäßigung für die Verwendung eines bestimmten Reinigungsmittels zu berücksichtigen gewesen, ist dem entgegen zu halten, dass eine solche Ermäßigung nicht in der Kanalgebührenordnung geregelt ist.
Die Gewährung einer solchen Ermäßigung kann daher nur rein privatrechtlicher Natur sein (vgl VwGH 25.10.2011, 2008/15/0299). Eine privatrechtliche Vereinbarung kann auf den Bestand der Gebührenentstehung jedoch keinen Einfluss nehmen, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung –grundsätzlich ohne abgabenrechtliche Bedeutung sind (vgl zB VwGH 18.9.2002, 97/17/0330; 24.9.2008, 2007/15/0282).

Hinsichtlich der in der Beschwerde vorgebrachten Zeiträume vor dem Jahr 2013 ist das erkennende Gericht nicht befugt, über diese, den Festsetzungszeitraum des

angefochtenen Bescheids übersteigende Zeiträume zu erkennen (vgl VwGH 27.9.2012, 2010/16/0032; 25.4.2013, 2012/15/0161).

III.2.2. Der Bf bewohnt die Liegenschaft D produziert – wenn auch in geringem Ausmaß – Hausmüll.

Gemäß § 5 Abs 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 hat die Sammlung der Hausabfälle im Abholbereich durch die Gemeinde in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind.

Die Gemeinde D ist gemäß § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den Eigentümern jener Liegenschaften, auf denen Siedlungsabfälle anfallen und die im Gemeindegebiet liegen, eine Abfallgebühr einzuheben. Die Gemeinde D hat dementsprechend eine Abfallgebührenordnung erlassen. Ein Sonderbereich gemäß § 6 Abs 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 wird nicht festgelegt.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 9 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 kann die Gemeinde mit Verordnung Vorschriften über Abfallbehälter (§ 7); insbesondere Regelungen über Anzahl, Art, Größe und Beschaffung der zu verwendenden Abfallbehälter je nach Abfallart, Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und Länge der Abfuhrintervalle treffen. In diesem Sinne wurden von der Gemeinde D Mülltonnen in drei verschiedenen Größen zur Auswahl gestellt, wobei die kleinste ein Volumen von 60 Liter beinhaltet.

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde D wurde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheids von der belangten Behörde daher rechtmäßig angewendet.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit dieser Verordnung erkennen lassen würden. Ebenso konnte der Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Revision des Bf keine Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Festsetzung der Müllabfuhr- und -grundgebühren erkennen.

III.2.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133 Abs 4 B-VG unzulässig, da der Verwaltungsgerichtshof für den gegenständlichen Fall bereits entschieden hat,

dass aufgrund des § 4 Abs 7 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde D für nicht in den Kanal eingeleitete Schwimmbadwässer keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten ist. Hinsichtlich der gegenständlichen Müllabfuhr- und -grundgebühren hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass hier keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wird (VwGH 27.3.2018, Ra 2018/16/0011-9). Von der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird in diesem Erkenntnis nicht abgewichen. Auch sonst wirft das Erkenntnis keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter